

Besondere Bedingungen der Versicherung ProVista

ID

Vergleichstabelle (nur die geänderten Artikel sind nachfolgend aufgeführt)

Ausgabe 01.10.2001	Ausgabe 01.10.2021
Art. 1 Zweck der Versicherung	Art. 1 Zweck der Versicherung
ProVista deckt die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität oder Tod infolge Unfalls.	ProVista deckt die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität oder Tod infolge Unfalls. Berufskrankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind nicht gedeckt.
Art. 3 Aufnahmebedingungen	Art. 3 Aufnahmebedingungen
Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein kann dieser Versicherung bis zum vollendeten 65. Altersjahr beitreten.	Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann dieser Versicherung bis zum vollendeten 65. Altersjahr beitreten.
Art. 4 Genres de prestations	Art. 4 Genres de prestations
Die Versicherung gewährt folgende Leistungen: a. ein Kapital im Invaliditätsfall (Art. 6) b. ein Kapital im Todesfall (Art. 7)	1. Der Versicherer erbringt folgende Leistungen: a. ein Invaliditätskapital (Art. 6) b. ein Todesfallkapital (Art. 7) 2. Die Leistungen der Versicherung ProVista unterstehen der Summenversicherung.
Art. 6 Leistungen im Invaliditätsfall (Kategorie I)	Art. 6 Leistungen im Invaliditätsfall (Kategorie I)
<p>a. Anspruch Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, wird das Invaliditätskapital bezahlt. Dieses wird nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und der Skala in Anhang A bestimmt.</p> <p>b. Invaliditätsgrad Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Regeln festgesetzt:</p> <p>1. Feste Invaliditätsgrade</p> <p>Bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – beider Arme oder Hände, beider Beine und Füsse, eines Arms oder einer Hand und zugleich eines Beins oder eines Fusses 100% – eines ganzen Arms 70% – eines Unterarms oder einer Hand 60% – eines Daumens 22% – eines Zeigefingers 15% – eines anderen Fingers 8% – eines Beins oberhalb des Kniegelenks 60% – eines Beins im Kniegelenk und unterhalb des Kniegelenks 50% – eines Fusses 40% – der Sehkraft beider Augen 100% – der Sehkraft eines Auges 30% 	<p>a. Anspruch Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, wird das Invaliditätskapital bezahlt. Dieses wird nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und der Skala in Anhang A bestimmt.</p> <p>b. Invaliditätsgrad Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Regeln festgesetzt:</p> <p>1. Feste Invaliditätsgrade</p> <p>Bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – beider Arme oder Hände, beider Beine und Füsse, eines Arms oder einer Hand und zugleich eines Beins oder eines Fusses 100% – eines ganzen Arms 70% – eines Unterarms oder einer Hand 60% – eines Daumens 22% – eines Zeigefingers 15% – eines anderen Fingers 8% – eines Beins oberhalb des Kniegelenks 60% – eines Beins im Kniegelenk und unterhalb des Kniegelenks 50% – eines Fusses 40% – der Sehkraft beider Augen 100% – der Sehkraft eines Auges 30%

- der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 70%
 - des Gehörs auf beiden Ohren 60%
 - des Gehörs auf einem Ohr 15%
 - des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 45%
 - einer Niere 20%
 - der Milz 5%
 - des Geruchssinns 3%
 - des Geschmackssinns 3%
 - bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung 100%
2. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit dieser Körperteile oder Organe wird der Invaliditätsgrad verhältnismässig gekürzt.
 3. Sind gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrads, der höchstens 100% betragen kann, durch Addition der einzelnen Prozentsätze.
 4. Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades analog den obigen Prozentsätzen.
 5. Wird die dauernde Invalidität infolge Unfalls durch vorbestehende Körpermängel erschwert, so kann die Entschädigung nicht höher sein als diejenige, die im Fall einer körperlich unversehrten Person ausgerichtet worden wäre. War der durch den Unfall betroffene Körperteil bzw. das Organ schon vorher teilweise oder ganz verstümmelt oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 1 hiervor betreffend den Verlust der Sehkraft und des Gehörs.
 6. Psychische und nervöse Störungen geben nur Anspruch auf eine Entschädigung, soweit sie nachgewiesenermassen auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.
 7. Die Festsetzung des Invaliditätsgrads erfolgt zum Zeitpunkt, in dem der Zustand des Versicherten als definitiv angenommen wird, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Unfall.

- der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 70%
 - des Gehörs auf beiden Ohren 60%
 - des Gehörs auf einem Ohr 15%
 - des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 45%
 - einer Niere 20%
 - der Milz 5%
 - des Geruchssinns 3%
 - des Geschmackssinns 3%
 - bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung 100%
2. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit dieser Körperteile oder Organe wird der Invaliditätsgrad verhältnismässig gekürzt.
 3. Sind gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrads, der höchstens 100% pro Unfall betragen kann, durch Addition der einzelnen Prozentsätze.
 4. Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad entsprechend der Entschädigungsskala zur Bemessung der Integritätsschäden in Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie den Suva-Tabellen festgelegt. Wenn der Invaliditätsgrad nicht in Anwendung der vorstehenden Regeln festgelegt werden kann, wird er auf der Grundlage medizinischer Feststellungen unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung bestimmt.
 5. Wird die dauernde Invalidität infolge Unfalls durch vorbestehende Körpermängel erschwert, so kann die Entschädigung nicht höher sein als diejenige, die im Fall einer körperlich unversehrten Person ausgerichtet worden wäre. War der durch den Unfall betroffene Körperteil bzw. das Organ schon vorher teilweise oder ganz verstümmelt oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 1 hiervor betreffend den Verlust der Sehkraft und des Gehörs.
 6. Psychische und nervöse Störungen geben nur Anspruch auf eine Entschädigung, soweit sie nachgewiesenermassen auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurück-zuführen sind.
 7. Falls der Unfall einen schwerwiegenden und dauerhaften ästhetischen Schaden nach sich gezogen hat, der zwar kein Anrecht auf ein Invaliditätskapital im Sinn des vorstehenden Buchstabens a gibt, trotzdem aber einen psychischen Schaden darstellt, der die finanzielle Zukunft oder die gesellschaftliche Stellung des Versicherten in gewissem Umfang beeinträchtigen könnte, so zahlt der Versicherer eine Entschädigung von:
 - 10% der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Entstellung das Gesicht betrifft
 - 5% der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Entstellung andere Körperteile betrifft.

c. Progression

Beträgt der Invaliditätsgrad nicht mehr als 25%, so wird die Versicherungssumme gemäss dem Prozentsatz, der dem Invaliditätsgrad entspricht, ausgerichtet.
Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 25%, so werden die Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang A erhöht (in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme).

Die für derartige Schäden geschuldete Entschädigung ist auf Fr. 20'000.– pro Fall beschränkt.

8. Der Invaliditätsgrad wird erst aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustands des Versicherten festgelegt, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfall.

c. Progression

Beträgt der Invaliditätsgrad nicht mehr als 25%, so wird die Versicherungssumme gemäss dem Prozentsatz, der dem Invaliditätsgrad entspricht, ausgerichtet.
Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 25%, so werden die Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang A erhöht (in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme).

Art. 7 Leistungen im Todesfall (Kategorie D)

1. Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, wird das vereinbarte Todesfallkapital ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigten sind:
 1. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
 2. die Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
 3. die anspruchsberechtigten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens
2. Wurde die Ehe nach dem Unfall geschlossen, hängt das Bestehen des Anspruchs von der Bedingung ab, dass das Eheversprechen vor dem Unfall veröffentlicht wurde oder dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todesfalls des Versicherten mindestens zwei Jahre gedauert hat.
3. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, werden die Bestattungskosten übernommen, höchstens jedoch 10% der versicherten Todesfallsumme.
4. Für Kinder wird das auf der Versicherungspolice angegebene Kapital ausbezahlt, höchstens jedoch:
 - a. Fr. 2'500.– bevor das Kind zwei Jahre und sechs Monate alt ist
 - b. Fr. 20'000.– wenn das Kind zwischen zwei Jahre und sechs Monate und zwölf Jahre alt ist
5. Der Überlebende, der den Tod des Versicherten absichtlich verursacht hat, verliert seinen Leistungsanspruch.

Art. 7 Leistungen im Todesfall (Kategorie D)

1. Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, wird das vereinbarte Todesfallkapital ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigten sind:
 - a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b. die Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
 - c. die anspruchsberechtigten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens
2. In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 kann der Versicherungsnehmer jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Versicherer Begünstigte bestimmen oder ausschliessen (Artikel 37 Allgemeine Versicherungsbedingungen).
Falls der/die genannte/-n begünstigte/-n Person/-en vorverstorben ist/sind, gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1.
3. Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nach dem Unfall geschlossen, besteht der Anspruch nur dann, wenn das Ehe- oder Partnerschaftsversprechen vor dem Unfall veröffentlicht wurde oder wenn die Ehe oder Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten mindestens zwei Jahre bestanden hat.
4. Für Kinder wird das auf der Versicherungspolice angegebene Kapital ausbezahlt, höchstens jedoch:
 - a. Fr. 2'500.– bevor das Kind zwei Jahre und sechs Monate alt ist
 - b. Fr. 20'000.– wenn das Kind zwischen zwei Jahre und sechs Monate und zwölf Jahre alt ist
5. Der Überlebende, der den Tod des Versicherten absichtlich verursacht hat, verliert seinen Leistungsanspruch.

Art. 8 Befreiung von der Prämienzahlung bei Invalidität oder Tod des Familienoberhauptes

1. Für versicherte Kinder übernimmt der Versicherer bis zum vollendeten 15. Altersjahr die ganze Zahlung der periodischen Prämien, wenn das Familienoberhaupt mit einem Invaliditätsgrad von über 50% invalid wird oder stirbt.
2. Die Übernahme der Prämie erfolgt am ersten Tag des Monats nach Eintritt der Invalidität oder des Todesfalls und muss schriftlich unter Beilegung der entsprechenden offiziellen Dokumente (Verfügung der IV-Stelle, Todesschein und Familienbüchlein) beantragt werden.

Art. 8 Befreiung von der Prämienzahlung bei Invalidität oder Tod des Familienoberhauptes

1. Für versicherte Kinder übernimmt der Versicherer bis zum vollendeten 15. Altersjahr die ganze Zahlung der periodischen Prämien, wenn das Familienoberhaupt mit einem Invaliditätsgrad von über 50% invalid wird oder stirbt.
2. Die Übernahme der Prämie erfolgt am Folgetag nach Eintritt der Invalidität oder des Todesfalls und muss unter Beilegung der entsprechenden offiziellen Dokumente (Verfügung der IV-Stelle, Todesschein und Familienbüchlein) beantragt werden.

Art. 11 Herabsetzung der Versicherungssummen

1. Bei Erreichen des vollendeten 70. Altersjahrs werden die versicherten Versicherungssummen wie folgt gekürzt:
 - im Todesfall auf Fr. 10'000.–
 - im Invaliditätsfall auf Fr. 30'000.–
2. Die Versicherungssummen und Prämien werden bei Erreichen der obenerwähnten Altersgrenze automatisch per 1. Januar herabgesetzt.

Art. 11 Herabsetzung der Versicherungssummen

1. Nach Erreichen des vollendeten 70. Altersjahres sind die versicherten Summen auf folgende Beträge begrenzt:
 - im Todesfall auf Fr. 10'000.–
 - im Invaliditätsfall auf Fr. 30'000.–
2. Die Versicherungssummen werden bei Erreichen der obenerwähnten Altersgrenze automatisch per 1. Januar herabgesetzt.